

Weitere Informationen zum Bundes-Umwelthaftungsgesetz und zum Umweltinformationsgesetz:

Die Novelle des **Bundes-Umwelthaftungsgesetzes** (B-UHG) dient der Anpassung des B-UHG an den Urteilsspruch des EuGH in der Rechtssache C-529/15 betreffend ein österreichisches Vorabentscheidungsersuchen aufgrund der Umweltbeschwerde eines Fischereiberechtigten zu einer Wasserkraftanlage.

Der **EuGH** hat mit Urteil vom 1. Juni 2017 darüber entschieden, wie bestimmte Begriffe der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden auszulegen sind.

Darüber hinaus hat dazu die **Europäische Kommission** vor dem selben Hintergrund im Oktober 2017 die Republik Österreich in einem Vertragsverletzungsverfahren aufgefordert, die Rechtsvorschriften betreffend Umwelthaftung mit der Umwelthaftungsrichtlinie in Einklang zu bringen.

Mit der vorliegenden Novelle des B-UHG werden daher die Definition des Gewässerschadens und das Instrument der Umweltbeschwerde entsprechend richtlinienkonform angepasst.

Durch die unmittelbare Anwendbarkeit der DSGVO bzw. des geänderten DSG ist das Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000 nicht mehr anwendbar, weshalb **Verweise im Umweltinformationsgesetz (UIG)** auf das DSG 2000 anzupassen sind. Weiters wird die datenschutzrechtliche Terminologie in Art. 4 DSGVO festgelegt und hat sich diese teilweise geändert, sodass auch in diesem Fall Anpassungsbedarf bei der Verwendung von datenschutzrechtlichen Begriffen besteht.